

Sicherheitsdatenblatt

Sand & Kies Nord – Werk Schwarz/Trabitz

gemäß EG-Verordnung 1907/2006, 453/2010 und (EG) Nr. 1272/2008

Version: 1

ersetzt Vorgänger vom: 09.11.2015

Gültig ab: 01.08.2023

Seite 1 von 10

1. Bezeichnung des Gemisches und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Das Sicherheitsdatenblatt ist für die folgenden Produkte gültig:

Allgemeine Bezeichnung: Saale-Sand und Saale-Kies

Index-Nr.: entfällt

EG-Nr.: entfällt

CAS-Nr.: entfällt

REACH-Registrierungs-Nr.: entfällt, ausgenommen von der Registrierungspflicht gem. Art. 2, Abs. 7b in Verbindung mit Anhang V Nr. 7

Andere Bezeichnungen: Sand, Kies, Brechsand, gebrochener Kies

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendungen, von denen abgeraten wird: keine

Hauptanwendungsgebiete (nicht erschöpfende Liste): Gesteinskörnungen für bautechnische Zwecke

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG

Am Saale-Dreieck 3

39240 Calbe OT Schwarz

Tel. +49 39295 257-0

Fax +49 39295 257-16

E-Mail der für das SDB verantwortlichen Person: info.sandundkies-nord@schwenk.de

1.4. Notrufnummer

Da keine akuten Wirkungen bekannt und keine speziellen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich sind: 112

2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Gemisches

entfällt; Der Stoff entspricht nicht den Einstufungskriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (inkl. Änderungen/Anpassungen).

Das Produkt enthält weniger als 1 % Quarz (Feinfraktion) als Verunreinigung als natürlichen Bestandteil. Beim Umgang mit diesem Stoff kann mineralischer Staub mit Anteilen an alveolengängigem Quarz entstehen. Langjähriges und/oder starkes Einatmen von alveolengängigem Staub mit Quarzanteilen kann zu Silikose führen. Hauptsymptome der Silikose sind Husten und/oder Atemprobleme/Atemnot.

Das Produkt sollte sorgfältig behandelt werden, um Staubentstehung zu vermeiden.

Das Produkt ist kein Gemisch im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

2.2. Kennzeichnungselemente

Einstufung und Kennzeichnung entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Stoffe)

Kennzeichnung entfällt

2.3. Sonstige Gefahren

Das Produkt ist ein anorganischer Stoff, Bestandteil der Erdkruste und erfüllt nicht die Kriterien eines PBT- oder vPvB-Stoffes.

Beim Umgang mit dem Produkt kann Staub entstehen.



Sicherheitsdatenblatt

Sand & Kies Nord – Werk Schwarz/Trabitz

gemäß EG-Verordnung 1907/2006, 453/2010 und (EG) Nr. 1272/2008

Version: 1

ersetzt Vorgänger vom: 09.11.2015

Gültig ab: 01.08.2023

Seite 2 von 10

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Das Produkt wird durch mechanische Bearbeitung (Förderung, Klassierung, Waschen, Sieben, Zerkleinern, Mahlen, Verladung etc.) aus natürlich vorkommenden Locker- und Festgesteinen mit unterschiedlichen Mineralanteilen hergestellt.

Allgemeine Bezeichnung: Sand und Kies (siehe 1.1)

Index-Nr.: entfällt

EG-Nr.: entfällt

CAS-Nr.: entfällt, das Produkt ist kein chemischer Stoff

Verunreinigungen, stabilisierende Zusatzstoffe und einzelne Bestandteile:

enthält als natürlichen Bestandteil (Verunreinigung) weniger als 1 % alveolengängigen Quarz (Feinfraktion).

Stoffname: Quarz

EINECS: 238-878-4

CAS-Nr.: 14808-60-7

3.2. Gemische

nicht zutreffend

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

keine besonderen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich

Nach Einatmen:

Frischluftezufuhr; bei Beschwerden oder in Zweifelsfällen Facharzt aufsuchen

Nach Hautkontakt:

mit Wasser und Seife abwaschen

Nach Augenkontakt:

Auge nicht trocken reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung Hornhautschäden möglich sind. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser für mindestens 20 Minuten behutsam spülen, um alle Teilchen zu entfernen.

falls möglich isotonische Augenspüllösung (0,9% NaCl) verwenden;

bei anhaltender Augenreizung oder in Zweifelsfällen Arbeitsmediziner oder Facharzt konsultieren

Nach Verschlucken:

Mund ausspülen; bei Beschwerden oder in Zweifelsfällen Facharzt aufsuchen

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es wurden keine akuten und verzögerten Symptome und Wirkungen beobachtet.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine spezifischen Soforthilfemaßnahmen oder Spezialbehandlungen erforderlich



Sicherheitsdatenblatt

Sand & Kies Nord – Werk Schwarz/Trabitz

gemäß EG-Verordnung 1907/2006, 453/2010 und (EG) Nr. 1272/2008

Version: 1

ersetzt Vorgänger vom: 09.11.2015

Gültig ab: 01.08.2023

Seite 3 von 10

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

geeignet: jedes, in Abhängigkeit von der Umgebung

ungeeignet: entfällt

5.2. Besondere vom Gemisch ausgehende Gefahren

keine; Material selbst nicht brennbar

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

keine spezifischen Brandbekämpfungsmaßnahmen erforderlich

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Vermeiden von Staubentwicklung, Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung oder eines ausreichenden Atemschutzes bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte gem. TRGS 900

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

keine besonderen Maßnahmen erforderlich

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

mechanisch, trocken oder nass aufnehmen; wenn möglich, nicht trocken kehren

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Abschnitte 8 und 13 mit weiteren Informationen beachten

7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung (Herstellung)

Staubbildung vermeiden; Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung oder eines ausreichenden Atemschutzes

7.1.1 Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen

Weitere Hinweise können dem ‚Leitfaden bewährter Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltender Produkte‘ unter Abschnitt 16 entnommen werden.

7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen

An Arbeitsplätzen nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen oder dem Arbeitsende Hände waschen. Ggf. verschmutzte Kleidung und PSA ablegen, bevor Pausen- und Essräume aufgesucht werden. Es gelten die Vorschriften der TRGS 559 „Quarzhaltiger Staub“ und der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“, insbesondere bzgl. Exposition gegenüber A- und E-Staub, in der jeweils gültigen Fassung.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Staubbildung vermeiden

7.3. Spezifische Endanwendungen

Für Hinweise zu spezifischen Endanwendungen wird auf den Leitfaden gemäß Abschnitt 7.1.1 verwiesen.



Sicherheitsdatenblatt

Sand & Kies Nord – Werk Schwarz/Trabitz

gemäß EG-Verordnung 1907/2006, 453/2010 und (EG) Nr. 1272/2008

Version: 1

ersetzt Vorgänger vom: 09.11.2015

Gültig ab: 01.08.2023

Seite 4 von 10

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/ persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

8.1.1.1 Stoffname: Allgemeiner Staub
Wert: 1,25 mg/m³ (A) alveolengängige Fraktion; 10 mg/m³ (E) einatembare Fraktion
Überwachungsverfahren: gem. TRGS 402

8.1.1.2 Stoffname: Quarzfeinstaub (respirable crystalline silica)
Wert: 0,05 mg/m³ als Beurteilungsmaßstab (BM) (A), alveolengängige Fraktion
Überwachungsverfahren: gem. TGRS 402

8.1.2 DNEL- und PNEC- Werte
kein gemäß REACH registrierungspflichtiger Stoff, deshalb keine diesbezüglichen Daten vorhanden

8.1.3 Control Branding (z.B. ILO, EMKG)
kein Control Branding vorhanden

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen
vermeiden von Staubeentwicklung; wenn möglich, geschlossene Anlagen verwenden; Arbeitsplatzmessungen durchführen; organisatorische Maßnahmen wie z.B. Absperrung von staubintensiven Bereichen durchführen

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Körperschutz

keine besonderen Maßnahmen erforderlich

Gesichts-/Augenschutz



Schutzbrille empfehlenswert

Hautschutz/Handschutz



Geeignete Schutzmaßnahmen wie Handschuhe oder Schutzcreme werden für Arbeitnehmer empfohlen, die an Dermatitis leiden oder eine sensible Haut haben.

Schutzkleidung tragen; vor den Pausen und nach dem Arbeitsende Hände waschen

Atemschutz



bei Staubeentwicklung z.B. partikelfiltrierende Halbmaske oder Partikelfilter P1 bis P3 verwenden

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beim Umgang mit dem Produkt sind negative ökologische Auswirkungen nicht bekannt. Das Produkt ist ein Naturprodukt, hergestellt aus natürlich vorkommenden Locker- und Festgesteinen der Erdkruste.

Sicherheitsdatenblatt

Sand & Kies Nord – Werk Schwarz/Trabitz

gemäß EG-Verordnung 1907/2006, 453/2010 und (EG) Nr. 1272/2008

Version: 1

ersetzt Vorgänger vom: 09.11.2015

Gültig ab: 01.08.2023

Seite 5 von 10

Beim Umgang ist eine Staubeentwicklung zu vermeiden.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Parameter	Schwarz	Trabitz
Aggregatzustand	fest	
Farbe	gelblich-grau bis bunt	
Geruch	geruchlos	
Geruchsschwelle	keine	
pH-Wert (Labor 20°)	8,6	8,6
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht relevant	
Siedebeginn und Siedebereich	nicht relevant	
Flammpunkt	nicht relevant	
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht relevant	
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	nicht relevant	
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	nicht relevant	
Dampfdruck	nicht relevant	
Dampfdichte	nicht relevant	
Relative Dichte (hier: Rohdichte)	2,64 Mg/m ³	2,64 Mg/m ³
Löslichkeit(en) (in Wasser); Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen	< 100 mg/L	< 100 mg/L
Korngrößenverteilung	siehe aktuelle Leistungserklärung	
Selbstentzündungstemperatur	nicht relevant	
Zersetzungstemperatur	nicht relevant	
Viskosität	nicht relevant	
explosive Eigenschaften	nicht relevant	
oxidierende Eigenschaften	nicht relevant	

9.2. Sonstige Angaben

keine weiteren Informationen

10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

inert, nicht relativ

10.2. Chemische Stabilität

chemisch stabil unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

keine gefährlichen Reaktionen bekannt

Sicherheitsdatenblatt

Sand & Kies Nord – Werk Schwarz/Trabitz

gemäß EG-Verordnung 1907/2006, 453/2010 und (EG) Nr. 1272/2008

Version: 1

ersetzt Vorgänger vom: 09.11.2015

Gültig ab: 01.08.2023

Seite 6 von 10

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

nicht relevant

10.5. Unverträgliche Materialien

keine besonderen Unverträglichkeiten

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

nicht relevant

11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Für Stoffe zu folgenden Gefahrenklassen (inkl. kurzer Zusammenfassung vorliegender Prüfergebnisse und Angabe der Verfahren):

Gefahrenklasse	Effekt
akute Toxizität	gemäß zugänglicher Daten sind diesbezügliche Kriterien nicht erfüllt
Ätz-/Reizwirkung auf der Haut	
schwere Augenschädigung/-reizung	
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	
Keimzell-Mutagenität	
Karzinogenität	
Reproduktionstoxizität	
spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	
spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	
Aspirationsgefahr	

12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

nicht relevant

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

nicht relevant

12.3. Bioakkumulationspotential

nicht relevant

12.4. Mobilität im Boden

vernachlässigbar

12.5. Hinweise der PBT- und vPvB-Beurteilung

nicht relevant

12.6. Andere schädliche Wirkungen

nicht relevant

Sicherheitsdatenblatt

Sand & Kies Nord – Werk Schwarz/Trabitz

gemäß EG-Verordnung 1907/2006, 453/2010 und (EG) Nr. 1272/2008

Version: 1

ersetzt Vorgänger vom: 09.11.2015

Gültig ab: 01.08.2023

Seite 7 von 10

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Produkt ist inert (aus natürlich in der Erdkruste vorkommenden Locker- und Festgesteinen hergestellt); wenn möglich recyceln

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Verpackungen von anhaftendem Staub entfernen; geeignete PSA tragen

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

010408; Es gelten die nationalen Rechtsbestimmungen und Vorschriften zu den Materialeigenschaften zum Zeitpunkt der Entsorgung.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen notwendig

einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen

nicht relevant

14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

nicht relevant; Das Produkt ist kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung ADR/RID

nicht relevant; Das Produkt ist kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

nicht relevant; Das Produkt ist kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht relevant; Das Produkt ist kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.4. Verpackungsgruppe

nicht relevant

14.5. Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR / RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: ja nein

Marine Pollutant: yes no

14.6. Besondere Vorsichtshinweise/ -maßnahmen für den Verwender

keine

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten (Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code)

Verschmutzungskategorie (X, Y oder Z): nicht relevant

Schiffstyp (1, 2 oder 3): nicht relevant

Sicherheitsdatenblatt

Sand & Kies Nord – Werk Schwarz/Trabitz

gemäß EG-Verordnung 1907/2006, 453/2010 und (EG) Nr. 1272/2008

Version: 1

ersetzt Vorgänger vom: 09.11.2015

Gültig ab: 01.08.2023

Seite 8 von 10

15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften z.B.:

Gemäß Wassergefährdungsklasse: nwg - nicht wassergefährdend gem. AwSV

Technische Anleitung Luft (TA Luft)

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen

TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“

TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“

TRGS 559 „Quarzhaltiger Staub“

TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“

TRGS 906 „Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV“

Weitere relevante Vorschriften

Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Produkt ist von der REACH-Registrierungspflicht gemäß Art. 2, Abs. 7b in Verbindung mit Anhang V Nr. 7 ausgenommen.

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist nicht erforderlich.

16. Sonstige Angaben

16.1. Abkürzungen

Abkürzung	Erklärung/Bedeutung
ADR	accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
A-Staub	alveolengängige Fraktion; Teil des einatembaren Staubes, bis in die Lungenbläschen; < 5 µm
BGIA	Berufsgenossenschaftliches Institut für Arbeitsschutz
CAS	chemical abstracts service
CLP	classification, labelling and packaging (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)
EG	Europäische Gemeinschaft
EINECS	european inventory of existing commercial chemical substances
EMKG	Einfaches Maßnahmekonzept Gefahrstoffe
EU	Europäische Union
E-Staub	einatembare Fraktion

Sicherheitsdatenblatt

Sand & Kies Nord – Werk Schwarz/Trabitz

gemäß EG-Verordnung 1907/2006, 453/2010 und (EG) Nr. 1272/2008

Version: 1

ersetzt Vorgänger vom: 09.11.2015

Gültig ab: 01.08.2023

Seite 9 von 10

Abkürzung	Erklärung/Bedeutung
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoff-Verordnung)
IATA-DGR	international air transport association-dangerous goods regulations
IBC	intermediate bulk container
ICAO-TI	International civil aviation organisation – technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air
ILO	international labour organization
IMDG	international maritime dangerous goods
IMO	international maritime organization
MARPOL	MARINE POLLUTION, Vertrag der IMO
NaCl	Natriumchlorid
PBT	persistent (P), bioakkumulierbar (B) und toxisch (T)
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
REACH	registration, evaluation and authorisation of chemicals (Verordnung (EG) 1907/2006)
RID	RID = Abkürzung der französischen Bezeichnung des Abkommens über den internationalen Transport von gefährlichen Gütern auf den Schienen: règlement concernant le transport international ferroviaire des marchandises dangereuses
R-Sätze	Risiko-Sätze
SBD	Sicherheitsdatenblatt
TA	Technische Anleitung
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
vPvB	sehr persistent (vP) und sehr bioakkumulierbar (vB)

16.2. Literaturangaben und Datenquellen

Quarzexpositionen am Arbeitsplatz, BGIA-Report 8/2006,
Praxisleitfaden „Quarzfeinstaub“ („Leitfaden über bewährte Praktiken“ – siehe www.nepsi.eu)

16.3. Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Das Produkt ist kein Gemisch.

16.4. Wortlaut der R-Sätze, Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise, auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

entfällt

16.5. Schulungsratschläge

Arbeitnehmer müssen über den Siliziumdioxid-Gehalt des Produktes informiert und im bestimmungsgemäßen Umgang mit dem Produkt geschult werden. Es gelten die Vorschriften der TRGS 559 „Quarzhaltiger Staub“ und der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ insbesondere bzgl. Exposition gegenüber A- und E-Staub.

Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können

16.6. CLP-Kennzeichnung von Gemischen

Sicherheitsdatenblatt

Sand & Kies Nord – Werk Schwarz/Trabitz

gemäß EG-Verordnung 1907/2006, 453/2010 und (EG) Nr. 1272/2008

Version: 1

ersetzt Vorgänger vom: 09.11.2015

Gültig ab: 01.08.2023

Seite 10 von 10

Das Produkt ist kein Gemisch.

16.7. Materialien anderer Anbieter

Werden nicht von der SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co.KG hergestellte oder gelieferte Materialien in Verbindung mit oder anstelle von SCHWENK Sand & Kies Nord Materialien verwendet, ist der Bezieher solcher Materialien selbst dafür verantwortlich, vom Hersteller oder Lieferanten der betreffenden Materialien alle benötigten Informationen zu diesen oder anderen Materialien anzufordern, bspw. zu technischen Daten und anderen Produkteigenschaften.

16.8. Sozialer Dialog über alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid

Am 25. April 2006 wurde ein branchenübergreifendes Übereinkommen über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch die gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltende Produkte unterzeichnet. Diese autonome Vereinbarung, die von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wurde, basiert auf einem Leitfaden über bewährte Praktiken.

Die in der Vereinbarung festgelegten Bestimmungen traten am 25. Oktober 2006 in Kraft. Das Übereinkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (2006/C 279/02). Der Text der Vereinbarung, ihre Anhänge sowie der Leitfaden über bewährte Praktiken sind unter <http://www.nepsi.eu> einsehbar und bieten nützliche Informationen und Anleitungen für die Handhabung von Produkten, die alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthalten.

16.9. Haftung / Ausschlussklausel

Die vorliegenden Informationen geben den Wissensstand der SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co.KG zum Zeitpunkt der Informationszusammenstellung richtig und zuverlässig wieder. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit der hier gegebenen Informationen wird jedoch keine Verantwortung, Garantie oder Gewähr übernommen. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, sich von der Eignung und Vollständigkeit der Angaben für seine spezielle Anwendung zu überzeugen.